

ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN

STIFTUNGSORDNUNG

Stiftungsträger:

*Verein zur Förderung maßgeschneiderter Qualifizierungen –
zam Stiftung, Eggenbergerstraße 7, 5. OG, 8020 Graz*

Durchführungsort: Steiermark

Version: 02.12.2015 aktualisiert am 05.09.2016

Update: 20.03.2016

13.12.2017 – für 2018

06.12.2018 – für 2019

03.12.2019 – für 2020

09.12.2020 – für 2021

Im Auftrag der Wirtschaftskammer (WK) Steiermark

Inhalt

1. EINLEITUNG	1
2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE TEILNAHME	2
2.1 Rahmenbedingungen der Teilnahme für Frauen (= Teilnehmerin)	2
2.2 Rahmenbedingungen der Teilnahme für Unternehmen	4
3. AUSBILDUNGSVEREINBARUNG UND BILDUNGSPLAN	5
4. BEGINN UND DAUER DER TEILNAHME AN DER ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN	6
5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN	7
5.1 ... der Teilnehmerin	7
5.2 ... des Unternehmen	9
5.3 ... der Regionalstellen der zam Steiermark Gmbh	10
5.4 ... der Zielgruppenstiftung für Frauen	11
6. HAFTUNG	12
7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DER TEILNAHME	13
8. AUFNAHME IN EIN DIENSTVERHÄLTNIS	14
9. ANWENDBARES RECHT	15
10. GERICHTSSTAND	16

1. EINLEITUNG

1. EINLEITUNG

Die zam-Stiftung ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument durch das einerseits die Aus- und Weiterbildung von Frauen gefördert wird und andererseits der Fachkräftebedarf in der steirischen Wirtschaft mit abgedeckt werden kann.

Unter dem Fokus der **Förderung der Gleichstellung** von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt fördert die Zielgruppenstiftung für Frauen insbesondere Ausbildungen, die das Berufswahlspektrum von Frauen erhöhen und ihnen den Zugang zu zukunftsreichen Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtern. Damit wird dem Ziel einer langfristigen und eigenständigen Existenzsicherung von Frauen Folge geleistet.

Die Zielgruppenstiftung als **duales Ausbildungsmodell** ermöglicht den beteiligten Unternehmen eine aktive Rolle in der Personalentwicklung einzunehmen und damit den Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen zu decken. Die Teilnehmerinnen erlangen eine praxisnahe und gut verwertbare berufliche Qualifizierung und infolgedessen wird eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt sichergestellt.

Die Zielgruppenstiftung ist als gemeinnütziger Verein organisiert und wird von der Wirtschaftskammer beauftragt und von **Arbeitsmarktservice und Land Steiermark** gefördert.

Sie arbeitet in enger Kooperation mit der zam Steiermark GmbH, die an 11 Standorten (regionale zams), im Rahmen des Ausbildungsmanagements, vor Ort die Bildungspläne gemeinsam mit Frauen und Unternehmen entwickelt, organisiert und bis zum erfolgreichen Abschluss eines Dienstverhältnisses begleitet.

Die Zielgruppenstiftung für Frauen, mit Sitz in Zeltweg sorgt für die „**technische und administrative**“ **Abwicklung**.

2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE TEILNAHME

2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE TEILNAHME

Die Teilnehmerin **entspricht der Zielgruppe laut Konzept** und war beim Ausbildungsunternehmen innerhalb der letzten 3 Monate nicht vollversichert beschäftigt.

Die Teilnehmerin hat einen **Antrag auf Aufnahme** in die Stiftung gestellt und das **AMS** hat einer Teilnahme zugestimmt.

Die Ausbildungsmanagerin des regionalen zam hat gemeinsam mit der Teilnehmerin und einem Unternehmen einen **Bildungsplan** entwickelt, der gemeinsam mit der **Ausbildungsvereinbarung** die Basis für die Umsetzung der Ausbildung darstellt.

Die **Stiftungsordnung**, die ein integrierter Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung ist, wurde gelesen und gilt mit der Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung als akzeptiert.

2.1 RAHMENBEDINGUNGEN DER TEILNAHME FÜR FRAUEN (= TEILNEHMERIN)

- Beim AMS Steiermark vorgemerkte arbeitslose Frauen
- Wohnsitz in der Steiermark
- Abschluss der Regelschulbildung liegt mind. 2 Jahre zurück (im Individualfall nach Rücksprache mit und Genehmigung der RGS sind Ausnahmen möglich)
- Der Abschluss eines Studiums liegt mind. 1 Jahr zurück (im Individualfall sind nach Rücksprache und Genehmigung der RGS Ausnahmen möglich)
- Für Lehrausbildungen gilt:
 - Frauen ab 18 ohne bzw. ohne verwertbare Berufsausbildung
 - Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen:
Der § 34a des Berufsausbildungsgesetzes legt bei erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden (mind. dreijährigen) mittleren oder höheren Schule dieselben Rechtswirkungen wie bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem facheinschlägigen Lehrberuf fest.
Somit sind zum Beispiel keine Stiftungen Bürokauffrau LAP für HAK/Hasch-Absolventinnen oder keine Stiftungen für Köchin/Restaurantkauffrau LAP für Absolventinnen der Tourismusschulen möglich.
- Die Teilnahme ist freiwillig und es ist ein großes Maß an Eigeninitiative vorhanden.
- Im Rahmen der Angebote der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH wurde ein maßgeschneiderter Bildungsplan mit der Teilnehmerin und einem Ausbildungsunternehmen entwickelt.
- Die Teilnehmerin hat einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen.

2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE TEILNAHME

- Die Teilnehmerin hat die Stiftungsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung, die von der Teilnehmerin unterzeichnet wird.
- Die Teilnehmerin darf beim Ausbildungsunternehmen innerhalb der letzten 3 Monate nicht vollversichert beschäftigt gewesen sein.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis im max. Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze im zukünftigen Ausbildungsbetrieb hindert nicht daran, in eine Stiftungsausbildung einzusteigen. Spätestens mit Beginn der Stiftung muss jedoch die geringfügige Beschäftigung gelöst sein.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis in einem anderen Unternehmen ist möglich.
- Die Teilnehmerinnen dürfen sich finanziell nicht an der Stiftung beteiligen. Anmerkung: Kursnebenkosten gelten nicht als Selbstbeteiligung.
- Das wöchentliche Stundenausmaß hat dem künftig angestrebten Beschäftigungsausmaß zu entsprechen. Bei einer angestrebten Teilzeitbeschäftigung muss die Ausbildung durchschnittlich mindestens 25 Wochenstunden betragen.

Die Zuweisung erfolgt durch die RGSn des AMS. Während der Teilnahme an der zam-Stiftung hat jede Teilnehmerin Anspruch auf eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. auf Deckung des Lebensunterhaltes nach der jeweils gültigen BEMO-Richtlinie. Die Teilnehmerin muss das jeweilige Begehren bei der RGS des AMS stellen. Die Prüfung der Förderbarkeit der Ausbildungskandidatin erfolgt gemäß der geltenden BEMO Richtlinie durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS.

Jede Teilnehmerin erhält eine Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen (= Stipendium).

- Die Höhe der Zuwendung der zam-Stiftung beträgt für jede Teilnehmerin vom 1. bis zum 6. Monat der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung € 100,- / Monat. Ab dem 7. Monat erhalten die Teilnehmerinnen bis zum Ausbildungsende im Rahmen der zam-Stiftung 200,- / Monat. Bei Abbruch der Ausbildung erfolgt eine aliquote Auszahlung bzw. bei bereits ausbezahlten Zuwendungen ist die Teilnehmerin verpflichtet, den aliquoten Anteil zurückzuzahlen.
- Diese Zuwendung dient der Unterstützung der Teilnehmerinnen während der Ausbildung.
- Der Teilnehmerin kann entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden. Fahrtkosten (vom Wohnort zum praktischen Ausbildungsunternehmen bzw. zwischen Wohnort und Ort der überwiegenden Ausbildung) können auf Basis der jeweils gültigen BEMO-Bundesrichtlinie vom AMS übernommen werden. Internatskosten können von der zam-Stiftung nach deren Genehmigung finanziert werden.
- Alle monatlichen Zuwendungen in Summe (Selbständigkeit, Unselbständigkeit, Zuwendungen zur Abdeckung der schulungsbedingten Mehraufwendungen (= Stipendien) etc.) dürfen gemeinsam die Geringfügigkeitsgrenze jedoch nicht übersteigen!

2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE TEILNAHME

2.2 RAHMENBEDINGUNGEN DER TEILNAHME FÜR UNTERNEHMEN

Die Zielgruppenstiftung für Frauen kann für alle Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Vereine in der Steiermark eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können auch Betriebe in Grenzregionen mit Rücksprache der RGS an der Stiftung teilnehmen. Ausgenommen sind Bund, radikale Vereine und Betriebe/Organisationen/Vereine etc., die zu 100% von Fördergeldern finanziert werden.

- Die Bereitschaft des Ausbildungsunternehmens zur Kooperation mit der zam-Stiftung und dem AMS ist vorhanden.
- Das Ausbildungsunternehmen ist bereit, einen künftigen Personalbedarf in einem qualifizierten Bereich mittels des Instruments der zam-Stiftung abzudecken. Das Unternehmen entwickelt gemeinsam mit der Regionalstelle der zam- Steiermark GmbH und einer Teilnehmerin einen maßgeschneiderten Bildungsplan.
- Das Unternehmen hat die Stiftungsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Die Stiftungsordnung ist integrierter Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung, die von dem Unternehmen unterzeichnet wird.
- Das Unternehmen ist bereit, sich durch eine einmalige Einschreibgebühr und eine monatliche Beitragsleistung an die zam-Stiftung zu beteiligen.
- Das Unternehmen zahlt eine einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von € 420,- und monatlich einen Beitrag in der Höhe von € 420,- während der gesamten Ausbildungszeit an die zam-Stiftung. Der Stiftungsträger behält sich vor, in den Folgejahren etwaige Anpassungen der Unternehmerbeiträge vorzunehmen.
- Der Ausbildungsbetrieb kann sich zusätzlich an den Kurskosten beteiligen.
- Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Monatsbeiträge im Vorhinein.
- Die Form der Zahlungsabwicklung wird in der Ausbildungsvereinbarung vereinbart.
- Eine Einstellungszusage nach absolvierter Qualifizierung ist vorhanden.
- Das Ausbildungsunternehmen darf die Teilnehmerin innerhalb der letzten 3 Monate nicht vollversichert beschäftigt haben.
- Eine Beschäftigung im geringfügigen Ausmaß oder auf Honorarbasis im max. Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze hindert das zukünftige Ausbildungsunternehmen nicht, in eine Stiftungsausbildung einzusteigen. Spätestens mit Beginn der Stiftung muss jedoch dieses Dienstverhältnis gelöst sein.

3. AUSBILDUNGSVEREINBARUNG UND BILDUNGSPLAN

3. AUSBILDUNGSVEREINBARUNG UND BILDUNGSPLAN

In der Ausbildungsvereinbarung sind alle relevanten Daten und die Konditionen der Ausbildung sowie Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Vertragspartnerinnen und Vertragspartner festgehalten.

Die Ausbildungsvereinbarung wird von der Zielgruppenstiftung, der Teilnehmerin und dem Ausbildungsunternehmen unterzeichnet.

Die Ausbildungsvereinbarung ist integrierter Bestandteil des Bildungsplanes, in dem alle ausbildungsrelevanten Daten der Ausbildung detailliert festgehalten sind, und von allen Beteiligten unterschrieben wird (Zielgruppenstiftung, Unternehmen, Teilnehmerin, jeweilige Regionalstelle des AMS und jeweilige Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH).

Der Bildungsplan kann bei Bedarf, im Einvernehmen mit allen Beteiligten, geändert werden. Eine Änderung des Bildungsplans bedarf der Schriftform, wenn sich:

- ...die geplanten Ausbildungszeiten verkürzen bzw. verlängern.
- ...die Ausbildungskosten sich erhöhen.

Bei wesentlichen Änderungen des Bildungsplanes ist die zuständige RGS vorab zu informieren bzw. deren Genehmigung einzuholen und entsprechend zu dokumentieren.

Ein neuer Bildungsplan, der wiederum von allen Beteiligten unterschrieben werden muss, ist zu erstellen wenn:

- sich der Ausbildungsbetrieb ändert
- sich das Ausbildungsziel ändert
- sich der geplante Theorieanteil aufgrund der Änderungen über den gesamten Ausbildungszeitraum auf unter 1/3 Theorieanteil verringert

Die **praktische Ausbildung** erfolgt im Ausbildungsunternehmen.

Die **theoretische Ausbildung** erfolgt in den jeweiligen Bildungseinrichtungen, das **Casemanagement** erfolgt in der zuständigen zam-Regionalstelle.

4. BEGINN UND DAUER DER TEILNAHME AN DER ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN

4. BEGINN UND DAUER DER TEILNAHME AN DER ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN

Die Stiftungsteilnahme beginnt und endet mit dem, im Bildungsplan und in der Ausbildungsvereinbarung festgelegten Datum, wobei die theoretischen Ausbildungsinhalte so zu planen sind, dass diese innerhalb der Stiftungsdauer absolviert werden können.

In Einzelfällen besteht, bei einem durch die Teilnehmerin unverschuldetem Abbruch der Stiftungsausbildung, die Möglichkeit ein neues Ausbildungsunternehmen zu suchen, um die praktische und theoretische Ausbildung abzuschließen bzw. einen Arbeitsplatz zu suchen.

Der Rahmen der Unterstützung wird in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS Steiermark festgelegt.

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 ... DER TEILNEHMERIN

Die Teilnahme ist freiwillig und der Teilnehmerin ist bewusst, dass ein großes Maß an Engagement und Eigeninitiative erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die Teilnehmerin ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die für die Aufnahme in die Zielgruppenstiftung notwendig sind, wahrheitsgemäß darzulegen. Jede relevante Änderung derselben ist unverzüglich der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH zu melden.

Die Teilnehmerin leistet den Anordnungen der Zielgruppenstiftung bzw. in inhaltlichen Belangen den Anordnungen der Regionalstellen der zam Steiermark GmbH Folge.

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, die Abläufe der praktischen Ausbildung im Ausbildungsunternehmen sowie die theoretische Ausbildung einzuhalten und beteiligt sich aktiv an der Umsetzung des Bildungsplanes.

Das wöchentliche Stundenausmaß hat dem künftig angestrebten Beschäftigungsausmaß zu entsprechen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss die Ausbildung durchschnittlich mindestens 25 Wochenstunden betragen.

Nachweise über die Absolvierung der einzelnen Ausbildungsteile sind von der Teilnehmerin in Form von Bestätigungen, Zeugnissen etc. sofort nach Erhalt, an das regionale zam zu übermitteln.

Während der Ausbildung besteht Anwesenheitspflicht. Jede Abwesenheit bedarf der vorherigen Zustimmung des Unternehmens und der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH. Jede Verhinderung muss daher unverzüglich dem Unternehmen, der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH gemeldet werden.

Die Kosten für Qualifizierungen können von der Teilnehmerin zurückgefordert werden, wenn sich die Teilnehmerin nicht an die Richtlinien der vorliegenden Stiftungsordnung hält oder die Vereinbarungen, die in der Ausbildungsvereinbarung und im Bildungsplan festgehalten sind, missachtet und dadurch schuldhaft den Ausbildungserfolg verhindert.

Der Teilnehmerin kann entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden. Fahrtkosten (vom Wohnort zum praktischen Ausbildungsunternehmen bzw. zwischen Wohnort und Ort der überwiegenden Ausbildung) können auf Basis der jeweils gültigen BEMO-Bundesrichtlinie vom AMS übernommen werden. Internatskosten können von der zam-Stiftung nach deren Genehmigung finanziert werden.

Die Teilnehmerin ist darüber informiert, dass eine geringfügige Beschäftigung im Ausbildungsunternehmen während der Stiftungsausbildung nicht zulässig ist. In einem anderen Unternehmen besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Beschäftigung sofern der Ausbildungsablauf bzw. der Ausbildungserfolg dadurch nicht beeinträchtigt sind. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass das zusätzliche Einkommen (Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung und Stipendium) die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

Die Teilnehmerin ist in Kenntnis gesetzt worden dass sie, wenn sie nach Ende der Zielgruppenstiftung kein vollversichertes Dienstverhältnis beim Ausbildungsunternehmen oder in unmittelbarem Anschluss in einem anderen Unternehmen beginnt, neuerlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bei der RGS des AMS stellen muss.

Die Teilnehmerin ist auch informiert, dass seitens der Zielgruppenstiftung vor-Ort-Qualitätssicherungen erfolgen werden, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. lt. Bildungsplan und Ausbildungsvereinbarung zu überprüfen.

Die Teilnehmerin hat die Stiftungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen (Stipendium) und Existenzsicherung

Jede Teilnehmerin erhält ein Stipendium während ihrer Teilnahme an der Zielgruppenstiftung. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt monatlich.

Die Höhe des Stipendiums beträgt vom 1. bis zum 6. Monat der Ausbildung im Rahmen der zam-Stiftung € 100,- / Monat. Ab dem 7. Monat erhalten die Teilnehmerinnen bis zum Ausbildungsende € 200,- / Monat.

Für eine eventuelle Besteuerung von Seiten des Finanzamtes hat die Teilnehmerin selbst Sorge zu tragen. Die Teilnehmerin ist darüber informiert, dass im Falle einer zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung das Stipendium und geringfügige Einkommen insgesamt zu einer Lohnsteuerpflicht führen kann.

Damit die Teilnehmerin das Stipendium fristgerecht erhalten kann, muss sie bis zum 5. des Folgemonats die vom Unternehmen und der Teilnehmerin unterzeichnete monatliche Anwesenheitsliste an die zuständige Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH per Post, Fax oder Email übermitteln.

Bei Abbruch der Ausbildung erfolgt eine aliquote Auszahlung bzw. bei bereits ausgezahlten Stipendien ist die Teilnehmerin verpflichtet, den aliquoten Anteil zurück zu zahlen.

Für die Dauer der Ausbildung erhält die Teilnehmerin zusätzlich eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktservicegesetz und ist gemäß § 35 (3) des AMSG kranken-, unfall- und pensionsversichert. Für das Unternehmen entstehen keine Lohnkosten und keine damit verbundenen Abgaben.

Die Zielgruppenstiftung ist ohne finanzielle Beteiligung der Teilnehmerinnen ausfinanziert.

Ausbildungsfreie Zeit

Während der Stiftungsausbildung ist bei 5 Ausbildungstagen/Woche eine ausbildungsfreie Zeit von 25 Ausbildungstagen/Jahr vorgesehen. Bei 6 Ausbildungstagen/Woche ist eine ausbildungsfreie Zeit von 30

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

Tagen/Jahr vorgesehen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Dauer der Ausbildung und wird aliquot gewährt.

Jede ausbildungsfreie Zeit ist bezüglich Zeitpunkt und Dauer von der Teilnehmerin in Absprache mit dem Ausbildungsunternehmen bei der Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH vorzulegen.

An den gegenseitigen Rechten und Pflichten ändert sich während der ausbildungsfreien Zeit nichts. Eine vorübergehende Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze darf im Ausbildungsunternehmen in diesem Zeitraum nicht aufgenommen werden.

Nicht verbrauchte Freizeittage können nicht in das anschließende Dienstverhältnis übernommen bzw. ausbezahlt werden.

5.2 ... DES UNTERNEHMEN

Das Unternehmen hat die Stiftungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Das Unternehmen stellt für die Teilnehmerin für die Dauer der Ausbildung einen Ausbildungsplatz zur Verfügung und verpflichtet sich, die Teilnehmerin in den praktischen Tätigkeiten, welche dem angestrebten Berufsbild bzw. -ziel lt. Bildungsplan entsprechen, zu schulen bzw. auszubilden.

Das Unternehmen beabsichtigt die Teilnehmerin nach Ende der Stiftungsausbildung dem Berufsziel entsprechend anzustellen.

Das Unternehmen ist darüber informiert, dass seitens der Zielgruppenstiftung Vor-Ort-Qualitätssicherungen erfolgen werden, um den Ausbildungserfolg, den Ausbildungsverlauf, die Zielerreichung etc. lt. Bildungsplan und Ausbildungsvereinbarung zu überprüfen.

Unternehmensbeitrag

- Das Unternehmen ist bereit, sich durch eine einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von € 420 und eine monatliche Beitragsleistung in der Höhe von € 420 während der gesamten Ausbildungszeit an der Zielgruppenstiftung für Frauen zu beteiligen. Der Stiftungsträger behält sich vor, in den Folgejahren etwaige Anpassungen der Unternehmerbeiträge vorzunehmen.
- Das Ausbildungsunternehmen kann sich zusätzlich an den Kurskosten beteiligen.
- Ausbildungskosten, die den Betrag von € 5.000.- übersteigen, werden in jedem Fall vom Unternehmen übernommen.
- Die Zahlung der einmaligen Einschreibgebühr und des Beitrages für den ersten Monat erfolgt vor Beginn der Ausbildung bzw. innerhalb der ersten Ausbildungswoche.
- Die Beiträge für die weiteren Monate erfolgen jeweils im Vorhinein bis zum 5. des laufenden Monats.

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

- Die Zahlung der Unternehmensbeiträge erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Telebanking. Die Form der Zahlungsabwicklung wird in der Ausbildungsvereinbarung festgehalten.
- Die Unternehmensbeiträge sind laut USTG § 6 Abs. 1 Ziffer 11a und 11b umsatzsteuerfrei.
- Die Unternehmensbeiträge sind auch während der Zeit der theoretischen Ausbildung, der ausbildungsfreien Zeit und während eines Krankenstands der Teilnehmerin an die zam-Stiftung zu entrichten.
- Bei länger andauerndem Krankenstand der Teilnehmerin (mehr als 6 Wochen) kann - jedoch nur nach Rücksprache mit der zam-Stiftung - eine Unterbrechung der Ausbildung vereinbart werden.
- Bei Nichtantritt der Ausbildung aus Verschulden der Teilnehmerin werden bereits getätigte Beiträge refundiert, bei Nichtantritt aus Verschulden des Unternehmens werden bereits getätigte Beiträge nicht zurückerstattet.
- Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung werden die Beiträge aliquot bis zum Ausstiegsdatum abgerechnet, die Einschreibgebühr wird nicht refundiert.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten wird folgender Weg beschritten

- eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergeht an das Unternehmen
- bei nicht erfolgreicher Zahlung seitens des Unternehmens lt. Zahlungsfrist, wird von der zam-Stiftung der Rechtsweg beschritten, um aushaftende Beiträge einzufordern.
- Verständigung des Unternehmens, dass die Ausbildung von Seiten der zam-Stiftung beendet wird.
- Falls Kosten entstehen, wie z.B. Stornogebühren bei bereits gebuchten Kursen u.ä.m., Kursbuchungen und Änderungen von Bildungsplänen, die nicht mit der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH abgestimmt und genehmigt sind, übernimmt das Unternehmen diese Kosten und erstattet sie der Zielgruppenstiftung.

Etwaige unentschuldigte Abwesenheiten der Teilnehmerin im Rahmen der praktischen Ausbildung sind von Seiten des Unternehmens der jeweiligen Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH umgehend zu melden.

5.3 ... DER REGIONALSTELLEN DER ZAM STEIERMARK GMBH

Das Ausbildungsmanagement (Auswahl, Bildungsplanerstellung, inhaltliche Ausbildungsbegleitung für Frauen und Unternehmen) erfolgt über die Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH.

Das Casemanagement beinhaltet die Unterstützung bei der Umsetzung des Bildungsplans, eine regelmäßige Ausbildungsreflexion, die inhaltliche Überprüfung des Ausbildungsverlaufes und der Zielerreichung, die Entwicklung von Lösungsstrategien bei kritischen Situationen die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen können und im Bedarfsfall die Adaptierung des Bildungsplans.

5. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

Während der Ausbildungsdauer wird bei Bedarf ein individuelles Coaching sowohl für das Ausbildungsunternehmen als auch für die auszubildende Teilnehmerin seitens der Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH angeboten.

Ist der Erfolg der Ausbildung gefährdet, werden von den Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH entsprechende Maßnahmen gesetzt und konkrete Schritte zur Problemlösung mit der Teilnehmerin, dem Ausbildungsunternehmen und der Zielgruppenstiftung vereinbart.

Die Regionalstellen der zam-Steiermark GmbH unterstützen einen Übergang in das Dienstverhältnis.

5.4 ... DER ZIELGRUPPENSTIFTUNG FÜR FRAUEN

Die Zielgruppenstiftung ist für die „technische und administrative Abwicklung“ der Ausbildung zuständig.

Diese Abwicklung beinhaltet die Genehmigung der Bildungspläne und der Ausbildungsvereinbarungen, sowie die Vertretung gegenüber der Teilnehmerin, dem Ausbildungsunternehmen und dem Arbeitsmarktservice Steiermark in technischen und finanziellen Angelegenheiten.

Sie ist zuständig für die Aufnahme in die Zielgruppenstiftung, für die Auszahlung der Stipendien an die Teilnehmerin und der Kurskosten an die jeweiligen Schulungseinrichtungen.

Die Teilnahme an der Zielgruppenstiftung begründet keinesfalls ein Arbeitsverhältnis oder ein arbeitnehmerinnen ähnliches Verhältnis zwischen Teilnehmerin und Zielgruppenstiftung.

Die Zielgruppenstiftung übernimmt keine Garantie dafür, dass die im Anschluss an die Stiftungsausbildung geplante Übernahme in ein Dienstverhältnis auch tatsächlich erfolgt.

6. HAFTUNG

6. HAFTUNG

Für etwaige Schäden, die von der Teilnehmerin im Unternehmen verursacht werden, kann nur im Rahmen der bestehenden Versicherung die Haftung übernommen werden. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ und die „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“. Die zam-Stiftung bzw. der/die Versicherungsträger/in behalten sich eine Prüfung des entstandenen Schadens durch eine/n Sachverständige/n vor.

Darüber hinaus übernehmen weder die Zielgruppenstiftung, die zam-Steiermark GmbH noch das Arbeitsmarktservice bzw. Land Steiermark die Haftung.

7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DER TEILNAHME

7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DER TEILNAHME

Eine vorzeitige Beendigung der Stiftungsteilnahme **durch die Teilnehmerin oder das Stiftungsunternehmen** kann nach Rücksprache und nach entsprechender Begründung mit der Regionalstelle der zam Steiermark GmbH erfolgen. Das Datum des Stiftungsaustrittes wird im Einvernehmen aller Beteiligten festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufrecht.

Bei nicht nachvollziehbaren Austrittsgründen kann die zam-Stiftung Qualifizierungskosten, die bereits angefallen sind, von der Teilnehmerin bzw. dem Unternehmen rückfordern.

Die Teilnahme an der Zielgruppenstiftung wird frühzeitig beendet bei:

- Antritt eines Dienstverhältnisses über der Geringfügigkeitsgrenze
- Wegfall etwaiger anderer Voraussetzungen (z.B. Wohnortwechsel,...)- diese Fälle sind im Einzelfall zu klären
- Unmöglichkeit der Realisierung des vereinbarten Bildungsplanes (z.B. Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, Mutterschutz, Frühkarenz, Freiheitsstrafe, ...)

Die Teilnehmerin oder der/die jeweilige gesetzliche Vertreter/in hat für die Benachrichtigung der zam Regionalstelle zu sorgen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung kann die zam-Stiftung entstandene Qualifizierungskosten und/oder Stipendien von der Teilnehmerin rückfordern.

Die Zielgruppenstiftung ist berechtigt, die Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme vorzeitig auszuschließen, wenn sie:

- die festgelegten Vereinbarungen entsprechend der vorliegenden Stiftungsordnung nicht einhält.
- den geordneten Ablauf des Stiftungsalltags nachhaltig stört.
- ein Verhalten setzt, das für andere Teilnehmerinnen und/oder für das Ausbildungsunternehmen unzumutbar ist.
- dem Ruf und Zweck der zam-Stiftung abträglich ist.
- durch ihr Verhalten das gebotene Vertrauensverhältnis so erschüttert, dass eine Fortsetzung der Teilnahme nicht mehr sinnvoll erscheint.
- Letzteres ist auch dann der Fall, wenn die Teilnehmerin durch ein Verhalten zu erkennen gibt, dass kein ernstliches Interesse besteht, dem Qualifizierungs- bzw. Berufsziel nachzukommen.

Der Ausspruch des Ausschlusses kann nur schriftlich durch die Zielgruppenstiftung erfolgen. Als Zeitpunkt des Ausschlusses gilt das Datum der Zustellung gemäß dem Zustellgesetz. Eine Kopie des Ausschlusses wird der betreffenden regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zugestellt.

8. AUFNAHME IN EIN DIENSTVERHÄLTNIS

8. AUFNAHME IN EIN DIENSTVERHÄLTNIS

In der Ausbildungsvereinbarung ist festgehalten, dass im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung die Übernahme in das vom Unternehmen vorgesehene Dienstverhältnis erfolgt.

Ist der zeitgerechte Antritt des Dienstverhältnisses nicht möglich aus Gründen, die

- in der Verantwortung der Teilnehmerin liegen, wird die Sachlage geprüft und entsprechende Schritte gesetzt. Die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH wird sich bemühen eine gütliche Einigung zu erzielen.
- in der Verantwortung des/r vorgesehenen Arbeitgebers/in liegen, so hat die Betroffene das Recht auf eine weiterführende Hilfestellung in der Form, dass die zam Regionalstelle unterstützend und beratend im Sinne einer möglichst baldigen Beschäftigungsaufnahme tätig wird.
- durch Dritte (z.B. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) verursacht werden, so ist die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH nach Darstellung der Sachlage, um eine gütliche Einigung bemüht (z.B. Vereinbarung eines neuen Einstiegstermins).

Mit der Aufnahme des Dienstverhältnisses und dem formalen Abschluss der Ausbildung enden zugleich die Tätigkeit der zam-Stiftung und die Begleitung durch die Regionalstelle der zam-Steiermark GmbH.

9. ANWENDBARES RECHT

9. ANWENDBARES RECHT

Auf das Verhältnis zwischen der Zielgruppenstiftung und der Teilnehmerin finden primär die Bestimmungen der Stiftungsordnung und der vereinbarten Ausbildungsvereinbarung sowie des Bildungsplans Anwendung.

Subsidiär, sowie für Fragen der Auslegung, ist das ABGB heranzuziehen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen oder Arbeitnehmerinnen ähnlichen Verhältnissen über der Geringfügigkeitsgrenze ist für Teilnehmerinnen im Rahmen der zam-Stiftung ausgeschlossen. Die arbeitsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen finden deshalb im Bereich der zam-Stiftung auf die Teilnehmerinnen keine Anwendung.

10. GERICHTSSTAND

10. GERICHTSSTAND

Hinsichtlich der Entscheidung der Zielgruppenstiftung über Aufnahme und Ausschluss einzelner Teilnehmerinnen, sowie Zuerkennung, Ausdehnung, Kürzung oder Einstellung von Maßnahmen oder der Stipendienregelung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für das Austragen aller übrigen Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Graz vereinbart.